



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

89. Jahrgang

Nr. 15

12. Dezember 1996

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
106	Vereinbarung des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit der Künst- lersozialkasse über eine Ausgleichsver- einigung bezüglich der Zahlung der Künstlersozialabgabe	294	
107	Firmung 1997	299	
108	Ordnung für die Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.	302	
109	Kollektenplan 1997	306	
110	Familiensonntag 1997	308	
111	Gebetswoche für die Einheit der Christen 1997		308
112	Mediensonntag 1997		309
113	Theologische Fortbildung Freising		309
114	Verhütung von Frostschäden		312
115	Streupflicht bei Schnee und Glatteis		312
116	Hinweis		313
117	Verkauf von Kirchenbänken und Lesepulten		313
118	Priesterexerzitzen		314
	Dienstnachrichten		316

Verband der Diözesen Deutschlands

106 Vereinbarung des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit der Künstlersozialkasse über eine Ausgleichsvereinigung bezüglich der Zahlung der Künstlersozialabgabe

Vereinbarung

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, vertreten durch den Geschäftsführer

– im folgenden Ausgleichsvereinigung genannt –

und

die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen – Anstalt des öffentlichen Rechts – Langeoogstraße 12, 26384 Wilhelmshaven, vertreten durch den Geschäftsführer

– im folgenden Künstlersozialkasse (KSK) genannt –

schließen zur vereinfachten Erhebung der Künstlersozialabgabe gemäß §32 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) folgende Vereinbarung:

§ 1

Mitglieder der Ausgleichsvereinigung

(1) Der VDD übernimmt mit befreiender Wirkung die Zahlung der Künstlersozialabgabe für sich sowie die in ihm zusammengeschlossenen, in der Anlage 1 aufgeführten (Erz-)Diözesen, diesen zugeordneten (kirchlichen) Körperschaften (z. B. Kirchengemeinden, Dekanate), Anstalten (z. B. Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen – außer Fachhochschulen für Musik und Kunst) und Stiftungen (Kirchenstiftungen, Pfründestiftun-

* Protokollerklärung zu § 1:

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß von dieser Norm u. a. nicht erfaßt sind:

- a) Die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der kath. Verbände,
- b) die im BDJ zusammengeschlossenen Jugendverbände
- c) die Einrichtungen des Arbeitskreises Caritas und Soziales
- d) die Orden und andere geistliche Gemeinschaften
- e) die Kath. Nachrichtenagentur (KNA) GmbH
- f) Kath. Filmwerk GmbH
- g) MDG-Mediendienstleistung GmbH

gen, sonstige kirchliche Stiftungen) des öffentlichen Rechts im Sinne einer Ausgleichsvereinigung nach §32 KSVG. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf juristische Personen des privaten Rechts, soweit sie dem VDD oder einer Diözese zugeordnet sind und kirchliche oder sonst gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 finden auf Ordensgemeinschaften und Verbände im Jugend- und Erwachsenenbereich, im sozialen und karitativen Bereich sowie auf gewerbliche Einrichtungen keine Anwendung.

§2 Bemessungsgrundlage

(1) Zur Feststellung der anderweitigen Bemessungsgrundlage im Sinne des §32 Abs. 2 KSVG wurde in sechs Diözesen ermittelt, in welcher Höhe in den Jahren 1991 bis einschließlich 1993 Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten im Sinne des KSVG gezahlt wurden. Die ausgewählten Erhebungsgebiete stellen einen repräsentativen Querschnitt der angeschlossenen Diözesen nebst nachgeordneten Einrichtungen und Gemeinden bzw. Stiftungen dar. Das Ergebnis der Erhebungen wurde auf die Gesamtzahl der Kirchengemeinden bzw. Kirchenstiftungen (West = 12 450 Gemeinden, Ost = 850 Gemeinden) und Einrichtungen 660 allgemeine Einrichtungen, 22 musische Einrichtungen) hochgerechnet. Das jährliche durchschnittliche künstlersozialabgabepflichtige Gesamtentgelt ergibt sich danach wie folgt:

- a) Für die westdeutschen Kirchengemeinden bzw.
Kirchenstiftungen der Diözesen mit 6 989 056,00 DM
sowie die Einrichtungen der Diözesen mit 2 302 000,00 DM.

 - b) Für die ostdeutschen Kirchengemeinden
und Einrichtungen mit 289 000,00 DM.
- (2) Unter Berücksichtigung der bereichsspezifischen Aufteilung ergeben sich die bereichsspezifischen Gesamthonorarsummen
- a) für die Kirchengemeinden bzw. Kirchenstiftungen und Einrichtungen der westdeutschen Diözesen insgesamt mit
 - Wort 815 858,00 DM
 - Bildende Kunst 578 086,00 DM
 - Musik 7 437 740,00 DM
 - Darstellende Kunst 459 372,00 DM.

 - b) für die Kirchengemeinden und Einrichtungen der ostdeutschen Diözesen mit
 - Wort 1 272,00 DM
 - Musik 287 728,00 DM.

(3) Die von dem VDD zukünftig zu zahlende jährliche Künstlersozialabgabe ergibt sich für die westlichen Diözesen und die östlichen Diözesen durch Multiplikation der in Abs. 2 genannten bereichsspezifischen Honorarsummen mit den jeweils aktuellen Abgabesätzen:

bereichsspezifische Honorarsumme (gem. Abs. 2) x aktueller Abgabesatz
= bereichsspezifische Künstlersozialabgabe.

§ 3

Künstlersozialabgabe für die Vergangenheit

(1) Für die Jahre 1989 bis einschließlich 1993 zahlt der VDD insgesamt zur Abgeltung der rückständigen Künstlersozialabgabe pauschal

1 500 000,00 DM.

(anstelle des rechnerisch ermittelten Betrages von 1 519 732,00 DM).

(2) Der Betrag nach Abs. 1 ist in Höhe von 1 Mio. DM am 15. 7. 1995 fällig und der KSK auf das Konto (Nr.: 2 122 000) bei der Sparkasse Wilhelmshaven (BLZ: 282 501 10) zu überweisen. Die Restsumme ist am 31. 3. 1996 fällig und auf das genannte Konto der KSK zu überweisen.

§ 4

Fälligkeit und Zahlungsweise der Künstlersozialabgabe

(1) Ab 1994 wird die Künstlersozialabgabe durch die KSK jeweils am Ende eines Jahres für das Folgejahr ermittelt und dem VDD per Bescheid mitgeteilt. Die Abgabe ist durch Vorauszahlungen monatlich jeweils zum Zehnten des folgenden Monats oder vierteljährlich jeweils in der Mitte des Quartals zum Fünfzehnten des jeweiligen Monats fällig.

(2) Die Entscheidung, ob eine monatliche oder vierteljährliche Zahlungsweise angemessen ist, trifft die KSK unter Berücksichtigung der Höhe der anfallenden Zahlungen und teilt dies dem VDD mit der Berechnung der Künstlersozialabgabe mit.

§ 5

Überprüfung der Bemessungsgrundlage

(1) Nach Ablauf des Jahres 1998 kann die KSK verlangen, daß die in § 2 niedergelegte Bemessungsgrundlage durch eine erneute Erhebung auf der Basis eines einvernehmlich mit dem VDD festzulegenden Vorjahres überprüft wird. Zwischen der KSK und dem VDD werden die Bereiche der repräsentativen Erhebung einvernehmlich festgelegt. Der VDD führt die Erhebung durch und teilt das Ergebnis der KSK mit. Die KSK behält sich

eine Überprüfung der Erhebungsgrundlagen vor. Führt die Erhebung zu einem von §2 nicht unerheblich abweichenden Ergebnis, legen die Parteien die Bemessungsgrundlage gemäß §32 KSVG für das Jahr der Prüfung folgende Jahr neu fest.

(2) Nachfolgende Überprüfungen der Bemessungsgrundlage gemäß §§2, 5 Abs. 1 können von der KSK jeweils nach weiteren fünf Jahren, gerechnet ab dem je auf das Jahr der Prüfung folgende Jahr, verlangt werden.

(3) Der VDD kann eine frühere Überprüfung der Bemessungsgrundlage entsprechend Abs. 1 für das Folgejahr verlangen, wenn dies der KSK rechtzeitig drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mitgeteilt wird.

§6

Vertragsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend ab 1. 1. 1989 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Jahres durch beide Parteien gekündigt werden.

(3) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§7

Sonstige Vereinbarungen, Vertragsänderungen

(1) Die Vertragsparteien werden beim Vollzug dieser Vereinbarung vertrauensvoll zusammenarbeiten und jeweils einvernehmliche Regelungen auftretender Fragen oder Schwierigkeiten anstreben.

(2) Weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform; gleiches gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§8

Teilunwirksamkeit

Die Gültigkeit dieser Vereinbarung wird durch die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) wird/werden unverzüglich (eine) angemessene Regelung(en) vereinbart werden, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt/kommen, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß dieses Vertrages diese(n) Punkt(e) bedacht hätten.

§ 9
Fertigungen

Von dieser Vereinbarung erhalten die Parteien je eine Fertigung.

Bonn, den 6. 7. 1996

Wilhelmshaven, den 14. 7. 1995

gez. Prälat Wilhelm Schätzler
Geschäftsführer des Verbandes
der Diözesen Deutschlands/Sekretär
der Deutschen Bischofskonferenz

Geschäftsführer der Landes-
versicherungsanstalt
Oldenburg-Bremen
- Künstlersozialkasse -

Der Bischof von Speyer

107 Firmung 1997

Herr Bischof Dr. Anton Schlembach wird 1997 in folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung spenden:

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
April			
So. 27.	10.00	Scheibenhardt St. Ludwig	Berg, Neuburg, Büchelberg
Mai			
Sa. 3.	18.00	Carlsberg Hl. Kreuz	Bockenheim, Boßweiler, Hettenleidelheim, Neuleiningen, Ramsen
So. 4.	10.00	Gosserweiler St. Cyriakus	Silz, Waldhambach
Di. 6.	18.00	Landau St. Albert	Mörzheim und Wollmesheim
Do. 8.	10.00	Italienische Gemeinde in Ludwigshafen St. Dreifaltigkeit	
So. 11.	10.00	Dahn St. Laurentius	Erfweiler, Hinterweidenthal
Pf. Mo. 19.	10.30	Speyer, Dom	Dompfarrei
Juni			
Do. 5.	18.00	Bellheim St. Nikolaus	
So. 8.	10.00	Ottersheim St. Martin	Bellheim (Teil), Knittelsheim
Di. 10.	18.00	Leimen St. Katharina	Merzalben
Mi. 11.	18.00	Rheinzabern St. Michael	
Do. 12.	18.00	Landau St. Maria	Landau-Queichheim, Mörlheim, Godramstein
Mi. 25.	18.00	Kaiserslautern St. Norbert	Kaiserslautern Maria Schutz Kaiserslautern St. Martin
So. 29.	10.00	Ludwigshafen St. Michael	Rheingönheim St. Joseph
Mo. 30.	18.00	Kaiserslautern St. Maria	Kaiserslautern St. Konrad Kaiserslautern St. Michael Kaiserslautern Hl. Kreuz Morlautern St. Bartholomäus
Juli			
Do. 3.	18.00	Bexbach St. Martin	
Fr. 4.	18.00	Germersheim St. Jakobus	

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
-------	---------	-------------	----------------------

Fr. 11.	18.00	Rülzheim St. Mauritius	
So. 20.	10.00	Heltersberg Maria Muttersch.	Waldfischbach-Burgalben

September

Sa. 20.	18.00	Hagenbach St. Michael	
Di. 30.	18.00	Horbach St. Peter	Hermersberg, Weselberg

Oktober

Mi. 1.	18.00	Petersberg St. Peter	Maßweiler, Thaleischweiler-Fröschen
Di. 7.	18.00	Klingenmünster St. Michael	Gleiszellen-Gleishorbach
Fr. 10.	18.00	Wörth St. Ägidius	Wört St. Theodard
Sa. 11.	18.00	Dannstadt St. Michael	Schauernheim
Sa. 18.	18.00	Neupotz St. Bartholomäus	
So. 19.	10.00	Kuhardt St. Anna	Hördt

November

So. 9.	10.30	Erwachsenenfirmung Speyer, Dom	
--------	-------	--------------------------------	--

Herr Weihbischof Otto Georgens wird 1997 in folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung spenden:

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
-------	---------	-------------	----------------------

April

Fr. 11.	18.00	Minfeld St. Laurentius	Steinweiler
---------	-------	------------------------	-------------

Mai

Fr. 2.	18.00	Dirmstein St. Laurentius	Eisenberg, Großkarlbach, Grünstadt, Laumersheim
Sa. 3.	18.00	Ramberg St. Laurentius	Albersweiler, Eußerthal
So. 4.	10.00	Landau Christ König	Hochstadt, Essingen
Sa. 10.	18.00	Landau St. Elisabeth	
So. 11.	10.00	Arzheim St. Georg	Landau Hl. Kreuz
Fr. 16.	18.00	Lambrecht Herz Jesu	Neidenfels/Frankeneck
Sa. 17.	18.00	Hauenstein Christ König	Schwanheim/Lug
Pf.Mo. 19.	10.00	Homburg Maria vom Frieden	Bechhofen St. Michael
So. 25.	10.00	Leimersheim St. Gertrud	

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien	
Juni				
So.	1.	10.00	Schönau St. Michael	Fischbach
Fr.	6.	18.30	Ludwigshafen St. Ludwig	Ludwigshafen Herz Jesu Ludwigshafen Hl. Geist
Sa.	7.	18.00	Ludwigshafen Christ König	Ludwigshafen St. Josef
So.	8.	10.00	Jockgrim St. Georg	
Fr.	20.	18.00	Annweiler St. Josef	Wernersberg
Fr.	27.	18.00	Busenberg St. Jakobus	Niederschlettenbach
Juli				
Fr.	4.	18.00	Bruchweiler Hl. Kreuz	Bundenthal
Fr.	11.	18.00	Hayna Hl. Kreuz	Hatzenbühl
Sa.	19.	18.00	Zeiskam St. Bartholomäus	Lustadt St. Laurentius und Lustadt St. Johannes der Täufer Weingarten
So.	20.	10.00	Sondernheim St. Johannes d. Täufer	
September				
Sa.	20.	17.00	Ludwigshafen St. Dreifaltigkeit	Ludwigshafen Hl. Kreuz, Ludwigshafen St. Maria Ludwigshafen St. Gallus
So.	21.	10.00	Ludwigshafen St. Bonifaz	Ludwigshafen St. Hedwig Ludwigshafen St. Hildegard
Fr.	26.	18.00	Lingenfeld St. Martin	Schwegenheim, Westheim
Oktober				
Fr.	3.	10.00	Vinningen St. Sebastian	Eppenbrunn, Schweix, Trulben
Sa.	4.	18.00	Wallhalben Allerheiligen	Reifenberg, Knopp-Labach
So.	5.	10.00	Maximiliansau Mariä Himmelfahrt	
Fr.	10.	18.00	Heßheim St. Martin	Beindersheim
Sa.	11.	18.00	Steinfeld St. Leodegar	Niederottenbach, Kapsweyer, Schweighofen
So.	12.	10.00	Limburgerhof St. Bonifatius	Altrip, Neuhofen
Mi.	15.	18.00	Mutterstadt St. Medardus	Böhl, Iggelheim
Do.	16.	18.00	Kandel St. Pius	

Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.

108 Ordnung für die Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V.

Der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. erläßt die nachstehende

Ordnung für die Schlichtungsstelle

nach §22 Abs. 1 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V.“
- (2) Sie hat ihren Sitz beim Diözesan-Caritasverband, Obere Langgasse 2, 67346 Speyer.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern* karitativer Einrichtungen im Bereich des Diözesan-Caritasverbandes, die sich bei Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis ergeben (§ 22 Abs. 1 AVR).
- (2) Die Behandlung eines Falles vor der Schlichtungsstelle schließt die fristgerechte Anrufung des Arbeitsgerichts nicht aus.
- (3) Für die Streitigkeiten, an denen der Diözesan-Caritasverband beteiligt ist, ist die Zentrale Schlichtungsstelle des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg, Karlstraße 40, zuständig (§ 22 Abs. 2 AVR).

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende
 1. müssen die Befähigung zum Richteramt haben,

* Zur besseren Lesbarkeit wird nachstehend nur die männliche Form genannt.

2. dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören,
 3. müssen der katholischen Kirche angehören und
 4. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (3) Die Beisitzer und die stellvertretenden Besitzer
1. müssen im Dienst einer Einrichtung stehen, die in den Geltungsbereich der AVR fällt,
 2. sollen der katholischen Kirche angehören und
 3. dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (4) Die Schlichtungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung des Vorsitzenden und den zwei Beisitzern, im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle die jeweiligen Stellvertreter.
- (5) Hinsichtlich des Ausschlusses oder Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§41 bis 48 ZPO entsprechend.

§ 4 Wahl und Amtszeit

- (1) der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes gewählt. Der Vorsitzende des Diözesan-Caritasverbandes schlägt nach Anhörung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Speyer dem Vorstand mindestens zwei Kandidaten vor.
- (2) Ein Beisitzer und dessen Stellvertreter werden vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes gewählt. Den weiteren Beisitzer und dessen Stellvertreter wählt die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Speyer.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds findet für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl statt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet weiterhin, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine Berufung festgestellt wird, das Mitglied die Geschäftsfähigkeit verliert oder Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen.

§ 5 Unabhängigkeit, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.
- (2) Sie unterliegen der Schweigepflicht; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

§ 6 Verfahren

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag eines Mitarbeiters oder eines Dienstgebers tätig. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Antrag muß den Antragsteller, den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen. Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Der Antragsteller kann seinen Antrag ändern, wenn die übrigen Beteiligten dem zustimmen oder der Vorsitzende die Änderung für sachdienlich hält.
- (2) Der Vorsitzende übersendet den Antrag an den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Er kann Antragsteller und Antragsgegner zur Ergänzung und Erläuterung ihres Vorbringens und zur Benennung von Beweismitteln auffordern.
- (3) Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren einvernehmlich zu erledigen. Im Falle der Einigung kann die mündliche Verhandlung entfallen.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung im Einvernehmen mit den Beisitzern und lädt Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Frist kann im Eilfall verkürzt werden, wenn die Beteiligten einverstanden sind. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Beteiligten zuzusenden.
- (5) Antragsteller und Antragsgegner können sich vor der Schlichtungsstelle durch eine mit entsprechender schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand erscheinen. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen von Beteiligten anordnen.
- (6) Die Verhandlung vor der Schlichtungsstelle ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

§ 7 Schlichtungsvorschlag

- (1) Die Schlichtungsstelle hat auf eine Einigung zwischen Antragsteller und Antragsgegner hinzuwirken. Gegebenenfalls unterbreitet sie einen Einigungsvorschlag.
- (2) Die Einigung ist zu protokollieren und von Antragsteller und Antragsgegner zu genehmigen.
- (3) Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schlichtungsstelle durch Schlichtungsspruch.
- (4) Wird der Schlichtungsspruch von Antragsteller und oder Antragsgegner nicht angenommen, wird die Schlichtung als gescheitert erklärt.
- (5) Entscheidungen der Schlichtungsstelle bedürfen der Stimmenmehrheit.

§ 8 Kosten des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei.
- (2) Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.
- (3) Die allgemeinen Kosten der Schlichtungsstelle trägt der Diözesan-Caritasverband. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt die beteiligte Einrichtung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. vom 29. 8. 1996 am 1. 9. 1996 in Kraft.

Für den Vorstand des
Diözesan-Caritasverbandes
Weihbischof Otto Georgens

+ Otto Georgens

Vorsitzender

Bischöfliches Ordinariat

109 Kollektenplan 1997

Die in nachfolgendem Plan aufgeführten Kollekten bitten wir in allen Kirchen und Kapellen mit öffentlichem Gottesdienst durchzuführen. Sollte eine Kollekte zum vorgesehenen Termin nicht ausgeführt werden können, ist sie am folgenden Sonntag nachzuholen. Sie darf nicht ausfallen.

Im Interesse der Spender und Kollektenempfänger bitten wir darauf zu achten, daß die im Kollektenplan ausgewiesenen Ablieferungstermine eingehalten werden.

Bei der Ablieferung ist wie folgt zu verfahren:

- Die beiden Caritas-Kollekten sind an den Caritasverband der Diözese Speyer,

Konto-Nr. 50 806

LIGA Speyer

BLZ 750 903 00

oder

Konto-Nr. 112 20-678

Postbank Ludwigshafen

BLZ 545 100 67

zu überweisen.

In einem gesonderten Aufruf wird der Caritasverband mitteilen, zu welchem Prozentsatz die Ablieferung erfolgen soll.

- Alle übrigen im Plan aufgeführten Kollekten sind ausschließlich an die

Bischöfliche Finanzkammer

Kollektenkonto-Nr. 50 709

bei der LIGA Speyer

BLZ 750 903 00

abzuführen.

- Um eine korrekte Zuordnung und Verbuchung vornehmen zu können, benötigen wir folgende Angaben auf dem Überweisungsträger:

Name der Kirchenstiftung **Nr.** der Kollekte **DM**

Name der Filialkirchenstiftung **Nr.** der Kollekte **DM**

- Die einzelnen Filialen können die Ergebnisse auch unmittelbar an die Bischöfliche Finanzkammer überweisen.

- Sofern mehrere Kollekten zusammen am gleichen Tag durchgeführt werden, sind die Ergebnisse getrennt auf den Überweisungsträgern anzugeben. Auf Wunsch von MISEREOR ist das „Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von Misereor“ gesondert auszuweisen.

- Zu den im Kollektenplan festgelegten Ablieferungsterminen sind bei den großen Kollekten MISEREOR und ADVENIAT zumindest Abschlagszahlungen zu leisten.

- Falls eine Kollekte kein Ergebnis gebracht hat, ist eine Fehlanzeige an die Bischöfliche Finanzkammer dringend notwendig. Erinnerungsschreiben wegen fehlender Kollektenablieferung können damit entfallen.

KOLLEKTENPLAN 1997

Nr.	Bezeichnung	Ankündigung	Durchführung	Letzter Ablieferungs- termin	Erledigungs- vermerk: (überwiesen am:)
1	Maximilian-Kolbe-Werk	05. 01. 97	12. 01. 97	24. 01. 97	
2	Geistliche Berufe (I)	19. 01. 97	26. 01. 97	07. 02. 97	
3	Aufgaben der Caritas (I)	02. 02. 97	09. 02. 97	21. 02. 97	
4	MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt	09. 03. 97	16. 03. 97	27. 03. 97	
5	Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von Misereor ¹	09. 03. 97	16. 03. 97	27. 03. 97	
6	Betreuung der christlichen Stätten im Heiligen Land	16. 03. 97	23. 03. 97	04. 04. 97	
7	Opfer der Kommunion- kinder für die Diaspora- kinderhilfe ²	31. 03. 97	06. 04. 97	18. 04. 97	
8	Geistliche Berufe (II)	13. 04. 97	20. 04. 97	03. 05. 97	
9	RENOVABIS	04. 05. 97	11. 05. 97	23. 05. 97	
10	Allgemeiner Diaspora-Opfertag	01. 06. 97	08. 06. 97	20. 06. 97	
11	Aufgaben des Papstes	22. 06. 97	29. 06. 97	11. 07. 97	
12	Kirchliche Medienarbeit	07. 09. 97	14. 09. 97	26. 09. 97	
13	Aufgaben der Caritas (II)	21. 09. 97	28. 09. 97	10. 10. 97	
14	Weltmission	19. 10. 97	26. 10. 97	07. 11. 97	
15	Priesterausbildung in den Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas	26. 10. 97	02. 11. 97	14. 11. 97	
16	Afrikanische Missionen	16. 11. 97	23. 11. 97	5. 12. 97	
17	ADVENIAT für die Kirche in Lateinamerika	21. 12. 97	25. 12. 97	09. 01. 98	
18	Weltmissionstag d. Kinder ³	21. 12. 97	26. 12. 97	09. 01. 98	

Weitere Kollekten

20 Diaspora-Opfer der Firmlinge **Am Tag der Firmung**

- 1) Das Fastenopfer der Kinder kann auch am Palmsonntag oder in der Karwoche gesammelt werden.
- 2) bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion.
- 3) Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder kann auch an einem anderen Tag zwischen Weihnachten und Epiphania gesammelt werden.

110 Familiensonntag 1997

„Familie – Licht aus vielen Farben“ ist das von den deutschen Bischöfen beschlossene Thema für den Familiensonntag 1997, der am 19. Januar (Zweiter Sonntag im Jahreskreis) begangen werden soll.

Das Thema bringt zum Ausdruck: „Familien sind vielfältig, Familie ist wertvoll.“ Es soll die Aufmerksamkeit auf die innere und äußere Vielfalt des Lebens in Familie richten, die sich aus unterschiedlichen Phasen im Verlauf der Familiengeschichte, aus unterschiedlichen sozialen Lebensumständen und aus verschiedenen Familienkonstellationen ergibt. Die Gemeinden und Verbände sollen ermutigt werden, Familien in ihrer ganzen Vielfalt wahrzunehmen, ihnen ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung zuzuwenden und sie in das Gemeindeleben einzubeziehen. Die Thematik „Familie – Licht aus vielen Farben“ ist nicht auf den Familiensonntag begrenzt, sondern soll nach dem Beschluß der deutschen Bischöfe zugleich ein Jahresschwerpunkt der kirchlichen Familienarbeit sein. Auch den Familiensonntag kann die Pfarrgemeinde zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr begehen. Entscheidend ist, daß das Anliegen aufgegriffen wird.

Die Zentralstelle Pastoral erstellt ein **Materialheft** zum Familiensonntag 1997. Die Verteilung innerhalb der Diözesen erfolgt über die Generalvikariate/Ordinate bzw. über die zuständigen Bistumsstellen und die Geschäftsstellen des Familienbundes der Deutschen Katholiken.

111 Gebetswoche für die Einheit der Christen 1997

„Ihr seid in Christus versöhnt“ lautet das Motto der Gebetswoche für die Einheit der Christen 1997, die traditionell als Gebetsoktav vom 18.–25. Januar und in der Woche vor Pfingsten weltweit begangen wird. Die Ordnung für den ökumenischen Gottesdienst basiert auf der in Skandinavien entwickelten sogenannten „Thomasmesse“. Das Thema „Ihr seid in Christus versöhnt“ ist angelehnt an den vorgeschlagenen Predigttext 2 Kor 5, 18–20. Bibeltext und Thema sind auch im Hinblick auf die Europäische Ökumenische Versammlung in Graz vom 23.–29. Juni 1997 gewählt. Diese Versammlung steht unter dem Motto „Versöhnung – Gabe Gottes und Quelle neuen Lebens“.

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen sollte **im geistlichen Prozeß der Vorbereitung auf das Jahr 2000** ihren festen Platz haben. „In diesem letzten Abschnitt des Jahrtausends muß sich die Kirche... mit inständiger Bitte an den Heiligen Geist wenden und von ihm die Gnade der Einheit

der Christen erleben“ ... und sich „stärker dem ökumenischen Gebet widmen“ (Papst Johannes Paul II., Tertio Millennio Adveniente Nr. 34).

Das **Textheft** zur Gebetswoche geht den Pfarrämtern mit dem OVB zu. Bestellungen der Texthefte und weiterer **Materialien** für Predigt, Gottesdienst und Bildmeditation beim Franz-Sales-Verlag, Postfach 1361, 85067 Eichstätt, Telefon: 08421/5379, Fax: 08421/80805.

112 Mediensonntag 1997

Das Thema des Welttages der sozialen Kommunikationsmittel für das Jahr 1997 lautet:

„Jesus, den Weg, die Wahrheit und das Leben, bekanntmachen“

Der Mediensonntag wird in den deutschen (Erz-)Diözesen am zweiten Sonntag im September begangen; für 1997 ist dies der 14. September.

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Mediensonntag wird am 24. Januar, dem Fest des Heiligen Franz von Sales, veröffentlicht werden.

113 Theologische Fortbildung Freising

1. Geistliche Begleitung im pastoralen Alltag

Dieser Kurs bietet eine Einführung und Hinweise zur Praxis der geistlichen Begleitung in der Gemeindegemeinschaft, bei der Begleitung von Gruppen und Einzelpersonen.

Termin: Montag, 17. 2. – Freitag, 21. 2. 1997

Referenten: Ulrich Laux, Roswitha Dantell

Anmeldung bis 10. 1. 1997

Kosten: 459 DM, Anzahlung: 225 DM.

2. Alttestamentliche Bibelwoche

Das Ergebnis von Theophanie, Gesetzgebung und Bundesschluß am Sinai (Ex 16–18–24).

Termin: Montag, 3. 3. – Freitag, 7. 3. 1997

Referent: Prof. Hermann Seifermann

Anmeldung bis 24. 1. 1997

Kosten: 370 DM, Anzahlung: 185 DM.

3. Kurs für pensionierte Priester

Termin: Montag, 12. 5. – Donnerstag 15. 5. 1997

Referenten: Prof. Dr. Ludwig Mödl, Dr. Franz Gasteiger, Dr. Reinhold Reck

Anmeldung bis 4. 4. 1997

Kosten: 280 DM, Anzahlung: 140 DM.

4. Sterben ist ein Teil des Lebens

Sterbebegleitung, Palliativmedizin, Hospiz.

Der Tod gehört ins Leben, und Sterben ist ein Teil des Lebens, wenn auch der letzte Teil. Darum ist Sterbehilfe als Sterbebegleitung ein Stück Lebenshilfe, eine Hilfe in der letzten Phase des Lebens, damit der Sterbende die ihm noch verbleibenden Lebenschancen wahrnimmt. So verstandene Sterbehilfe hat ihre Berechtigung zusätzlich zur medizinischen Betreuung und ist eine wirkliche Alternative zur Euthanasie, die nicht mehr das Leben, sondern den Tod im Auge hat.

Termin: Montag, 16. 6. – Freitag, 20. 6. 1997

Referenten: Dr. Thomas Binsack, Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff

Anmeldung bis 9. 5. 1997

Kosten: 370 DM, Anzahlung: 185 DM.

5. Exerzitien im Alltag: Das Vaterunser

„Einfache Dinge im Leben seh'n, sie reden lassen und sie verstehen“

Dieser Kurs ist nicht nur äußere Vermittlung eines Weges, sondern gemeinsamer Weg, den wir selbst gehen, zu dem auch Zeit und Stille, Austausch und Gebet gehören, es gibt gemeinsame Zeiten und persönliche Zeiten. Inhaltlich wird das Vaterunser ganzheitlich erschlossen.

Termin: Montag, 23. 6. – Freitag, 27. 6. 1997

Leitung: P. Dr. Meinulf Blechschmidt, Sr. Esther Kaufmann

Anmeldung bis 16. 5. 1997

Kosten: 370 DM, Anzahlung: 185 DM.

6. Kirche auf dem Markt

Kirchliches Marketing ist mehr als Werbung für die Kirche

- Von der Wahrheit zur Ware? Kirche und Kirchlichkeit im gesellschaftlichen Wandel
- Marketing im Kontext kirchlicher Fragestellungen
- Zum Beispiel: Das evangelische München-Programm
- Und bei uns daheim: Was können wir umsetzen?

Termin: Montag, 23. 6. – Freitag, 27. 6. 1997

Referenten: Prof. Dr. Mich. N. Ebertz, Steffen W. Hillebrecht, Hans Löhr

Anmeldung bis 16. 5. 1997

Kosten: 370 DM, Anzahlung: 185 DM.

7. Gemeindepastoral und City-Seelsorge unter besonderer Berücksichtigung der distanzierten Kirchlichkeit

Termin: Montag, 29. 9., 15 Uhr bis Mittwoch, 1. 10. 1997, 17 Uhr

Referenten: Prof. Dr. Ehrenfried Schulz, Stadtdekan Theo Kellerer

Anmeldung bis 22. 8. 1997

Kosten: 230 DM, Anzahlung: 115 DM.

8. Katechetische Werkwoche

Wir entdecken Gott in der Gegenwart unseres Alltags und finden so zu den Wurzeln unseres Glaubens.

Termin: Montag, 20. 10. – Freitag, 24. 10. 1997

Referenten: Pfr. Elmar Gruber, Franz Kett

Anmeldung bis 12. 9. 1997

Kosten: 370 DM, Anzahlung: 185 DM.

Allgemeine Hinweise

Anmeldung:

- schriftlich an: Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27, D-85354 Freising. Sie erhalten von uns baldmöglichst eine Bestätigung oder einen Wartelistenbescheid. Nach der erfolgten Bestätigung überweisen Sie bitte die Anzahlung auf das Konto Nr. 2 208 903 bei der LIGA München (BLZ 750 903 00).

Dauer der Kurse:

Wenn im Programm nichts anderes vermerkt ist, beginnen die Kurse am ersten Tag um 15 Uhr (ab 14 Uhr Kaffee) und enden am letzten Tag nach dem Mittagessen.

Ort der Kursveranstaltungen:

Alle Kurse unseres Instituts finden, wenn nicht anders angegeben, im Kardinal-Döpfner-Haus auf dem Domberg in Freising statt.

Zuschüsse:

Vergütet werden bei einer genehmigten Fortbildungsmaßnahme nach Vorlage der Abrechnung:

- die Fahrtkosten für die Bundesbahn 2. Klasse,
- die Kursgebühren,
- 50 % der Kosten für Unterkunft und Verpflegung (werden vom BO direkt nach Freising gezahlt).

Damit Sie diesen Zuschuß verlässlich erhalten, ist es erforderlich, **vor** Beginn des Kurses die Hauptabteilung II: Fort- und Weiterbildung – Domkapitular Gerhard Fischer – über Ihre Teilnahme zu informieren und sich die Teilnahme genehmigen zu lassen.

Abmeldung:

Bei einem Rücktritt ab 2 Wochen vor Kursbeginn verbleibt die geleistete Anzahlung in der Regel beim Institut. Bei einem Rücktritt zwischen der 4. und 2. Woche vor Kursbeginn erhalten Sie 56,- DM zurück (geringeres Ausfallgeld des Tagungshauses). Bei einem Rücktritt vor der 4. Woche vor Kursbeginn erhalten Sie die Anzahlung abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von DM 30,- zurück. Falls Sie eine Ersatzperson stellen können, erhalten Sie auch bei einem späteren Rücktritt die Anzahlung abzüglich der Bearbeitungsgebühr von DM 30,- zurück. Eine Rückerstattung des vollen Betrages ist nur wegen Erkrankung nach Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich. Bei einem Abbruch des Kurses durch den/die Teilnehmer/in bleiben die Gebühren abzüglich der anteiligen Verpflegungskosten beim Institut.

114 Verhütung von Frostschäden

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern der Häuser Ablaßhähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Eintritt von Frost dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfache Handhabung können Frostschäden vermieden werden.

115 Streupflicht bei Schnee und Glätteis

Bei Einbruch der kalten Jahreszeit wird darauf hingewiesen, daß die Kirchengemeinden als Eigentümer kirchlicher Grundstücke verpflichtet sind, bei Gefahr von Glättebildung auf den der Öffentlichkeit zugänglichen Bürgersteigen zu streuen und dadurch die mit der Glätte verbundenen Gefahren zu beseitigen. Gefallener Schnee ist so zu entfernen, daß ein Ausrutschen der Fußgänger nicht mehr möglich ist.

An die Erfüllung der Streupflicht sind nach der Rechtsprechung strenge Anforderungen zu stellen. Der sicherungspflichtige Grundstückseigentümer darf im Rahmen des ihm zumutbaren geeignete Sicherungsmaßnahmen nicht unterlassen. Was im Einzelfall zumutbar ist, kann nicht generell gesagt werden; jedoch wird einem Grundstückseigentümer regelmäßig zugemutet, daß er etwa alle Stunden überprüft, ob Schnee-, Eis- oder Reifglätte eingetreten ist, und diese Gefahr dann unverzüglich beseitigt. Die Kirchenvorstände als Verwalter des Vermögens in der Kirchengemeinde sind gehalten, für die Erfüllung dieser Streuverpflichtung Sorge zu tragen. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schäden aus der Verletzung dieser Verpflichtung beseitigt die Streuverpflichtung nicht.

116 Hinweis

Die Bischofskongregation weist darauf hin, daß die von dem Priester Nicholas Gruner initiierte Bewegung „**The Fatima Crusade**“ – sie hat sich zum Ziel gesetzt, Rußland mit Unterstützung des Heiligen Vaters und der Bischöfe dem Unbefleckten Herzen Mariens zu weihen – **keine kirchliche Approbation besitzt**. Ähnliche Warnungen hat das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schon wiederholt an die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz weitergeleitet.

117 Verkauf von Kirchenbänken und Lesepulten

Die Pfarrei Kreuzerhöhung in Kirrweiler verkauft 10 Kirchenbänke, 4 und 3 m lang, ca. 60 Jahre alt, mit geschwungenen Docken und 2 marmorierte Lesepulte (eines davon teilweise bemalt).

Interessenten können sich beim Kath. Pfarramt, Kirchstraße 13, 67489 Kirrweiler, Tel. 0 63 21 / 50 78, Fax 0 63 21 / 5 83 17, melden.

118 Priesterexerzitien

I.

- „Damit Christus neu geboren wird“. Exerzitien zum Christusjahr 1997
Termin: 16.-21. 2. 1997, Leitung: Dr. Peter Wolf
- Christusjahr: „Durch ihn haben wir die Erlösung“ (Kol 1, 14)
Termin: 16.-21. 2. 1997, Leitung: Pater Rudolf Ammann
- Auf dem Weg ins Gnadenjahr 2000: „Dem Hereinbruch des Heiligen Geistes trauen“
Termin: 16.-21. 2. 1997, Leitung: Pfarrer Otto Maurer
- „Damit Christus neu geboren wird“. Exerzitien zum Christusjahr 1997
Termin: 16.-21. 2. 1997, Leitung: Ordinariatsrat Werner Krimm

Anmeldungen sind zu richten an:

Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Ww., Telefon 02620/941-0,
Telefax 02620/941-414

II.

- „Ach, verliebt und mehr noch liebend!“
Schweigeexerzitien für Priester, Ordenschristen, interessierte Frauen und Männer. Biblische Impulse, Hinführung zur Meditation, Gottesdienst, Gemeinsames Singen, Möglichkeit zum persönlichen Gespräch.

Termin: 20.-25. 1. 1997

Begleiter: P. Christoph Wrembeck, Hannover

- Ignatianische Einzelexerzitien für interessierte Frauen und Männer
Impulse zur Schrift- und Lebensbetrachtung, persönliche Gebets- und Reflexionszeiten, tägl. Einzelgespräch, Leibarbeit auf eutonischer Basis (fakultativ), Eucharistie, meditatives Singen.

Termin: 25. 2.-7. 3. 1997

Begleiter: Sr. Ruth Walker, Franziskanerin, Hofheim

Sr. Chiara Hoheneder, Franziskanerin, Bad Säckingen

P. Helmut Schlegel, Franziskaner, Hofheim

- Ignatianische Einzelexerzitien für Seelsorgerinnen und Seelsorger, für interessierte Frauen und Männer

Impulse zur Schrift und Lebensbetrachtung, persönliche Gebets- und Reflexionszeiten, tägliches Einzelgespräch, Leibarbeit auf eutonischer Basis (fakultativ), Eucharistie, meditatives Singen.

Termin: 6.-13. 7. 1997

Begleiter: Ludwig Reichert, Pfarrer, Frankfurt/M.

P. Helmut Schlegel, Franziskaner, Hofheim

- Ignatianische Einzelexerzitionen für interessierte Frauen und Männer
Impulse zur Schrift und Lebensbetrachtung, persönliche Gebets- und Reflexionszeiten, tägliches Einzelgespräch, Leibarbeit auf eutonischer Basis (fakultativ), Eucharistie, meditatives Singen.

Termin: 25. 7.–2. 8. 1997

Begleiter: Sr. Ruth Walker, Franziskanerin, Hofheim
Sr. Chiara Hoheneder, Franziskanerin, Bad Säckingen
P. Helmut Schlegel, Franziskaner, Hofheim

- Biblische Impulse für unseren Glauben und unsere Verkündigung. Exerzitionen für Priester, Ordenschristen, für biblisch interessierte Frauen und Männer.

Texte aus der Schrift, durchgehendes Schweigen, Liturgie, Gelegenheit zum Einzelgespräch.

Termin: 8.–13. 9. 1997

Begleiter: Prof. Dr. Alfons Deissler, Exeget für Altes Testament, Freiburg

- Ignatianische Einzelexerzitionen für interessierte Frauen und Männer
Impulse zur Schrift und Lebensbetrachtung, persönliche Gebets- und Reflexionszeiten, tägliches Einzelgespräch, Leibarbeit auf eutonischer Basis (fakultativ), Eucharistie, meditatives Singen.

Termin: 1.–11. 12. 1997

Begleiter: Sr. Ruth Walker, Franziskanerin, Hofheim
P. Helmut Schlegel, Franziskaner, Hofheim

Anmeldungen sind zu richten an:

Exerziten- und Bildungshaus St. Josef, Kreuzweg 23, Postfach 1203,
65702 Hofheim am Taunus, Tel.: 0 61 92 / 99 04-0, Fax: 0 61 92 / 99 04 39

III.

- „Gesegnet durch unsere Gemeinschaft mit Christus“ (Eph 1,3).

Das Jahr 1997 als „Christusjahr“ in der Vorbereitung auf das Jahr 2000.
Schweigeexerzitionen, Schweigen auch beim Essen.

Termin: 28. 4. 1997– 2. 5. 1997

Leitung: P. August Schmied, CSSR, Würzburg

Anmeldungen sind zu richten an:

Haus Schönenberg, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen-Schönenberg, Tel.:
0 79 61 / 91 93 21

Dienstnachrichten

Resignationen

Bischof Dr. Anton Schlembach hat Prof. Rudolf Ruppert, Speyer, aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 1. Januar 1997 und Pfarrer Emil Bayer, Frankenholz, mit Wirkung vom 1. 12. 1996 in den Ruhestand versetzt.

Ausschreibung einer Pfarrei

Die Pfarrei Rammelsbach St. Remigius mit Remigiusberg St. Remigius wird mit Frist zum 25. November zur Bewerbung ausgeschrieben.

Neue Telefon- und Faxnummern:

Pfarrer i. R. Alois Zorn, Bernhausen: Tel. 062 32/8 25 98
Kath. Pfarramt Mariä Heimsuchung, Burrweiler: Fax: 063 45/76 24
Kath. Pfarramt St. Konrad, Speyer: Tel. 062 32/6 49 90, Fax: 062 32/64 99 22
Bistumshaus St. Ludwig, Speyer: Tel. 062 32/609-8 (Zentrale), 062 32/609-6 25 (Belegung), Fax: 062 32/609-6 00.

Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. Textheft zur Gebetswoche für die Einheit
2. Bibelsonntagsheft
3. Gebetsanliegen des Papstes
4. KODA-Beschlüsse
5. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 234
6. Exerzitienkalender der Diözese
7. Laudate Dominum 2/96

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunnckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	12. Dezember 1996